



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Amt für Umwelt und Energie

Laupenstrasse 22  
3008 Bern  
+41 31 633 36 51  
info.aue@be.ch  
www.be.ch/aue

Boris Bayer  
+41 31 635 48 93  
boris.bayer@be.ch

Amt für Umwelt und Energie, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Fesag Fernheizwerk Erlenbach i.S. AG  
c/o OLWO Erlenbach AG  
Bahnhofstrasse 179b  
3762 Erlenbach i. S.

per Mail an [n.laedrach@olwo.ch](mailto:n.laedrach@olwo.ch)

AUE-Geschäftsnr.: 24-154F

10. Juli 2025

## Öffentlich-rechtliche Sicherung von bestehenden Fernwärmeleitungen (Art. 20 ff KEnG)

Vorprüfungsbericht gemäss Art. 21 Abs. 3 KEnG i.V.m. Art. 59 BauG und Art. 118 BauV

<b>Gemeinde</b>	Erlenbach im Simmental
<b>Vorhaben</b>	<b>Überbauungsordnung Fernwärmeleitungen der Fesag</b>
<b>Gesuchstellerin</b>	Fesag Fernheizwerk Erlenbach i.S. AG, c/o OLWO Erlenbach AG, Bahnhofstrasse 179b, 3762 Erlenbach i. S.
<b>Unterlagen</b>	Überbauungsordnung mit <ul style="list-style-type: none"><li>– Überbauungsvorschriften vom 16.10.2024</li><li>– Überbauungsplan Dorf vom 17.10.2024</li><li>– Überbauungsplan Weiermatte vom 17.10.2024</li><li>– Überbauungsplan Details vom 17.10.2024</li><li>– Technischer Kurzbericht inkl. Mitwirkungsbericht vom 16.10.2024</li><li>– Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 04.11.2024</li></ul>

### I. Allgemeines zur Vorprüfung

1. Die Vorprüfungsunterlagen wurden beim Amt für Umwelt und Energie (AUE) am 16.12.2024 durch die Gemeinde Erlenbach i. S. digital eingereicht.
2. Am 31.01.2025 forderte das AUE die Gesuchstellerin auf, die Mitwirkungseingabe der Eigentümerin der Parzelle 1023 nachzureichen. Dieser Nachforderung kam die Gesuchstellerin am 31.01.2025 nach.
3. Mit Verfahrensprogramm vom 13.02.2025 wurden durch das AUE folgenden Stellungnahmen der Fachstellen eingeholt:
  - Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Abteilung Bauen (Landschaftsschutzgebiet) vom 12.03.2025
  - Tiefbauamt Oberingenieurkreis I (TBA OIK I) vom 04.03.2025
  - Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung Region Alpen (AWN) vom 19.02.2025
  - Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Abteilung Naturförderung (ANF) vom 13.03.2025
  - Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Fischereiinspektorat (FI) vom 14.03.2025
  - Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Jagdinspektorat (JI) vom 04.03.2025

- Amt für Landschaft und Natur (LANAT), Fachstelle Boden (BO) vom 14.02.2025
- Amt für Wasser und Abfall (AWA), Abteilung Altlasten (AL) vom 18.02.2025
- Amt für Kultur, Archäologischer Dienst (ADB) vom 12.03.2025 / 19.03.2025
- BLS Netz AG, Multiprojekte & Ingenieurbau (BLS) vom 10.03.2025

## **II. Generelle Beurteilung**

1. Gestützt auf die eingeholten Stellungnahmen und unsere Prüfung, kommen wir zum Schluss, dass die Genehmigungsfähigkeit / Bewilligungsfähigkeit der Überbauungsordnung Fernwärmeleitungen der Fesag mit den unter Ziffer III aufgeführten Genehmigungsvorbehalten gegeben ist.
2. Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können.
3. Die Rückmeldungen zur UeO sind gegliedert in Genehmigungsvorbehalte (Ziffer III), welche eine materielle Bearbeitung erfordern sowie in Hinweise und Empfehlungen (Ziffer IV), die zu einer formell richtigen und gesetzeskonformen Darstellung in Plan und Vorschriften beitragen und inhaltlich zur weiteren Verbesserung der vorliegenden Planung führen.

## **III. Genehmigungsvorbehalte**

### Überbauungsvorschriften:

1. Art. 4 UeV ist so zu ergänzen, dass *Absatz 1 und 2 nicht für bereits bestehende Infrastrukturen von Bahnlinien, Strassen, Wege oder sonstigen Bauten gelten, welche den Abstand nicht einhalten und im bestehenden Umfang zukünftig ersetzt werden.*
2. Art. 2 Abs. 2 UeV ist wie folgt anzupassen:

*Die Fesag, Fernheizwerk Erlenbach i.S. AG oder deren Beauftragte oder Rechtsnachfolgerin sind als Eigentümerin der öffentlich-rechtlich gesicherten Leitungen, Sonderbauwerken und Nebenanlagen jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befahren. Durch die Arbeiten entstehender Kultur- und Sachschaden wird ersetzt.*

3. Art. 4 Abs. 2 ist wie folgt anzupassen:  
Der Name FESAG ist mit «*Fesag, Fernheizwerk Erlenbach i.S. AG*» zu ersetzen.

### Überbauungspläne:

4. Die Hausanschlüsse sind als Hinweise (nicht Bestandteil der Genehmigung) in der Legende der Überbauungspläne aufzuführen.
5. In der Legende der beiden Überbauungspläne muss zwischen Festlegungen (Bestandteil der Genehmigung) und Hinweisen (nicht Bestandteil der Genehmigung) unterschieden werden. Die Überbauungspläne (inkl. Überbauungsplan Detail) bzw. deren Legendens sind entsprechend anzupassen, so dass ersichtlich ist was öffentl.-rechtlich gesichert werden soll und was nicht. Bestehende Gewässer, Waldareale, Gebäude, Strassen und befestigte Flächen können nur als Hinweise festgehalten werden.

## **IV. Hinweise und Empfehlungen**

1. Der Leitungseigentümer/die Leitungseigentümerin haftet dem Kanton gegenüber für alle Schäden oder Unfälle, die infolge des Bauens, des Betriebs oder des mangelhaften Unterhalts der Anlage entstehen können.
2. Änderungen oder Ergänzungen an den Leitungen infolge Veränderungen an der Strasse gehen zu Lasten des Leitungseigentümers/der Leitungseigentümerin.
3. Gemäss Art. 38 GSchG (SR 814.20) darf ein Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Ausnahmen sind ausschliesslich in den in Art. 38 Abs. 2 GSchG vorgesehenen Fällen möglich. Die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV, BSG 821.1) bezeichnet in Art. 4 das Tiefbauamt als zuständige Stelle für die Beurteilung einer Überdeckung oder einer Eindolung.

4. Gemäss Art. 48 WBG (BSG 751.11) bedürfen Bauten und Anlagen im oder am Gewässer, über oder unter dem Gewässer und im Gewässerraum sowie andere Vorkehren im Gewässerbereich, die auf die Wasserführung, den Abfluss, die Sicherheit und Gestaltung des Gewässerbettes und Ufers, die natürliche Funktionsfähigkeit oder den Zugang zum Gewässer Einfluss haben, einer Wasserbaupolizeibewilligung.
5. Da der Technische Bericht kein rechtsverbindlicher Bestandteil ist, wird nicht im Detail darauf eingegangen. Sollten sich aus Rückmeldungen von Fachstellen Änderungen ergeben, so ist dies auch im Technischen Bericht entsprechend aufzuzeigen.
6. Bei der Parzelle 102 «Pfruendhubel» unterschreitet die Fernwärmeleitung den gesetzlichen Waldabstand von 15 m für Infrastrukturanlagen Art. 34 KWaV. Die Fernwärmeleitung weist dort den kürzesten Waldabstand von 14 m zur vorherrschenden Waldgrenze auf. Die Waldfunktionen gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. c WaG werden durch die Fernwärmeleitung zwar tangiert, aber nicht beeinträchtigt. Die Walderhaltung bleibt gewährleistet und es entsteht keine zusätzliche Behinderung der Waldbewirtschaftung.
7. Gemeinden und andere Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben haben sich an den Kosten der archäologischen Untersuchungen zu beteiligen (Art. 24 Abs. 3 Denkmalpflegegesetz und Art. 22 Denkmalpflegeverordnung). Die Kostenbeteiligung beträgt grundsätzlich ein Drittel. Die Bildungs- und Kulturdirektion kann die Kostenbeteiligung bis auf 50 Prozent erhöhen. Die Kostenbeteiligung wird in jedem Fall durch eine Verfügung der Bildungs- und Kulturdirektion festgelegt.
8. Das Gewässernetz ist im Überbauungsplan nicht vollständig abgebildet. Es fehlt das Zälggräbli. Zur korrekten Darstellung der Gewässerrläufe wird empfohlen die aktuellen Linienführungen aus der sich derzeit in Arbeit befindlichen Gewässerraumausscheidung zu übernehmen. Auswirkungen auf die Planlegende sind zu berücksichtigen (Art. 48 WBG, Art. 13 BewD).
9. Sofern die Leitungen rechtskonform genehmigt wurden, gilt diesbezüglich der Besitzstand. Im Bereich des Zälggräblis und bei den Querungen von Gewässern werden die Leitungen aus wasserbaupolizeilicher Sicht bis anhin geduldet. Werden die Leitungen in Zukunft saniert oder ersetzt, so kann sich nicht auf die bisherige Linienführung gestützt werden. Vor allem im Bereich des Zälggräblis, bei welchem die Leitung im Gewässerraum verläuft, und das Gewässer quert, ist in Zukunft der wasserbaupolizeiliche Aspekt zu bereinigen. Bei den weiteren Querungen von Gewässern kann ebenso nicht ausgeschlossen werden, dass für diese in Zukunft aus wasserbaupolizeilicher Sicht eine angepasste Linienführung notwendig ist.
10. Aus Sicht der Naturgefahren (Wasserprozesse) kann in Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass für die Leitungen eine angepasste Linienführung notwendig wird (vor allem im Bereich von Gewässerquerungen) und sich nicht auf die bisherige Linienführung gestützt werden kann.
11. Bei allfälligen Anpassungen oder Sanierungen der Leitungen ist während der gesamten Bauzeit auf Velofahrende Rücksicht zu nehmen und der gefahrlose Durchgang zu gewährleisten. Ist dies nicht möglich, so muss eine entsprechende Umleitung gewährleistet werden.
12. Bei allfälligen Anpassungen oder Sanierungen der Leitungen ist während der gesamten Bauzeit auf Wanderer Rücksicht zu nehmen und der gefahrlose Durchgang zu gewährleisten. Ist dies nicht möglich, so muss eine entsprechende Umleitung gewährleistet werden.
13. Spezialgesetzgebungen von Bund und Kanton im Bereich von Strassen, Gewässern, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen sind zu berücksichtigen bzw. gelten. Es gilt das übergeordnete Recht insbesondere auch im Hinblick auf allfällige Anpassungen und Verlegungen.
14. Bei der Prüfung künftiger Ausbauten oder Änderungen der Anlage ist ein Umweltbüro bei der Erarbeitung allfälliger Bauprojekte beizuziehen.
15. Der Archäologische Dienst des Kantons Bern ist bei sämtlichen Sanierungs- und/oder Erweiterungsvorhaben des Fernwärmeleitungsnetzes, welche archäologische Schutzgebiete und/oder archäologische Fundstellen tangieren, in die Planung miteinzubeziehen und zur Stellungnahme einzuladen. Der ADB kann nicht ausschliessen, dass bei Bauvorhaben im Projektperimeter archäologische Funde oder Befunde tangiert und zerstört werden. Das ist gemäss Art. 5 Abs. 1 Denkmalpflegegesetz (DPG) zu vermeiden. Wenn dies nicht möglich ist, so müssen die bedrohten archäologischen Zeugnisse vorgängig der bauseitigen Zerstörung durch den ADB ausgegraben und dokumentiert werden (Art. 24, Abs. 1 DPG).

16. Bei Leitungen im Bereich der Eisenbahn gilt das übergeordnete Recht (Art. 19, 24 und 31 Eisenbahngesetz EBG). Bei einer allfälligen Anpassung/Verlegung der Fernwärmeleitung im Bahnbereich sind die entsprechenden bestehenden Vereinbarungen zu berücksichtigen, vor allem im Hinblick auf die Frage wer die entstehenden Kosten trägt (Art. 693 ZGB).

## **V. Weiteres Vorgehen**

Die Überbauungsvorschriften und Überbauungspläne haben gemäss Ziffer III keine substanziellen, sondern lediglich formelle Genehmigungsvorbehalte.

Die eingereichte Überbauungsordnung muss während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufgelegt werden (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation im Anzeiger und im Amtsblatt ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG).

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Gemeindeorgan abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit einzuplanen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Die Pläne und Vorschriften sind in **3-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften des Präsidenten/der Präsidentin und des Sekretärs/der Sekretärin des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis des Gemeindeschreibers/der Gemeindeschreiberin dem AUE zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Beizulegen sind:

- Technischer Bericht
- die Auflageexemplare
- Publikationstexte
- Einsprachen mit Lokalisierung in einem Übersichtsplan sowie die Protokolle der Einspracheverhandlungen
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen
- ein Protokollauszug der Gemeindeversammlung
- die oben aufgeführten Unterlagen in digitaler Form an [info.aue@be.ch](mailto:info.aue@be.ch)

## **VI. Gebühren**

Die Gebühren gemäss der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung werden erst im Rahmen der Genehmigung erhoben.

Freundliche Grüsse

Amt für Umwelt und Energie

Boris Bayer  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter Energieversorgung

*Beilage*

- Stellungnahmen gemäss Ziffer I / 3.

*Geht zur Kenntnisnahme per Mail (Kopie mit Beilagen)*

- Gemeindeverwaltung Erlenbach i. S., Graben 311, 3762 Erlenbach i. S.,  
[gemeindeverwaltung@erlenbach-be.ch](mailto:gemeindeverwaltung@erlenbach-be.ch)

*Geht zur Kenntnisnahme per Mail (Kopie ohne Beilagen)*

- Walter Klossner, Bauverwalter Einwohnergemeinde Erlenbach i. S.,  
[WKlossner@erlenbach-be.ch](mailto:WKlossner@erlenbach-be.ch)
- Matthias Abbühl, ahp abbühl haustechnikplanung,  
[m.abbuehl@ahatec.ch](mailto:m.abbuehl@ahatec.ch), [info@ahatec.ch](mailto:info@ahatec.ch)
- Amts- und Fachstellen gemäss Ziffern I / 3